

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 8 (1916)
Heft: 6

Artikel: Delegiertenversammlungen schweizerischer Gewerkschaftsverbände
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350572>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Delegiertenversammlungen schweizerischer Gewerkschaftsverbände.

Schweiz. Typographenbund.

Der Schweiz. Typographenbund hielt Sonntag den 11. Juni in St. Gallen seine diesjährige Delegiertenversammlung (58. Generalversammlung) ab. 25 Sektionen waren durch 49 Delegierte vertreten. Der Geschäftsbericht des Zentralvorstandes rief eine Debatte über das Rechnungsergebnis und die politische Haltung des von der Genossenschaftsdruckerei in Luzern herausgegebenen «Luzerner Tagesanzeiger». Zur Untersuchung und Sanierung der Verhältnisse wurde eine fünfgliedrige Kommission gewählt. Die *Extrabeiträge* wurden einheitlich auf 20 Cts. festgesetzt und die Jahresrechnungen der beiden Kassen genehmigt. Allgemeine Zustimmung erhielten folgende Anträge:

«Mitglieder, die sich über eine *50jährige Verbandsangehörigkeit* ausweisen können, erhalten auf Rechnung der Allgemeinen Kasse eine Urkunde. Sie sind zudem von allen Beiträgen befreit, behalten aber im Unterstützungsfall gleichwohl ihre statutarischen Rechte bei. Die in den vergenrechteten Verbänden verbrachte Mitgliedschaft wird angerechnet, sofern der Betreffende unmittelbar vorher während fünf Jahren dem Schweizerischen Typographenbund angehört hat.»

«Das Zentralkomitee wird beauftragt, für die nächste *Tarifrevision* die nötigen Vorarbeiten an die Hand zu nehmen und sich zu diesem Zwecke mit dem Zentralkomitee des Romanischen Verbandes über die Einführung eines für die ganze Schweiz gültigen Tarifes zu verständigen. Ueber die Frage der Kündigung des gegenwärtigen Tarifes und des Organisationsvertrages soll zur gegebenen Zeit in den Sektionsversammlungen oder in einer Delegiertenversammlung abgestimmt werden.»

Die Anträge auf Abänderung des *Modus für die Redakteurwahl* unterlagen einem Antrag gegenüber, der nur das Recht der Besprechung der Kandidaten auf die vorschlagenden Sektionen und Mitglieder einschränkt.

Das Hauptgeschäft der Tagung war die *Fusion mit dem Romanischen Verband*, die mit 33 Stimmen beschlossen wurde. Diese hat zunächst zur Folge, dass das Reglement der Allgemeinen Kasse in der Weise abgeändert wird, dass die Bezugsberechtigung zur Konditionslosenunterstützung schon nach 52 anstatt erst nach 75 Wochen eintritt.

Ferner beschloss die Delegiertenversammlung:

«Es sei angesichts der fortwährenden *Teuerung* auf dem Lebensmittelmekkt die Frage zur Ausrichtung einer einmaligen Kriegszulage oder prozentualer Aufbesserung des Wochenlohnes während der Teurungszeit zu prüfen und diesbezüglich mit den Herren Prinzipalen in Unterhandlungen zu treten.»

«Das Zentralkomitee sei zu ermächtigen, zuhanden der Sektionsvorstände Strafbestimmungen aufzustellen gegenüber solchen Mitgliedern, die sich unbefugterweise in die Funktionen der *Stellenvermittlung* einmischen und dadurch in vielen Fällen eine gerechte Berücksichtigung von konditionslosen Gehilfen bei der Vermittlung von Arbeitskräften verhindern.»

Verband der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter der Schweiz.

Zu gleicher Zeit, als in St. Gallen die Delegierten des Schweiz. Typographenbundes versammelt waren, tagte in Frauenfeld die 14. Delegiertenversammlung des Verbandes der Papier- und graphischen Hilfsarbeiter der Schweiz. Ausser dem Typographenbund hatten die Typographia Frauenfeld, der Lithographenbund, der Buchbinderverband, der Schweiz. Gewerkschaftsbund, der Ein-

legerfachverein Genf und die Arbeiterunion Frauenfeld Vertreter entsandt. Jahresbericht und Rechnungen pro 1914/15 werden nach ergänzenden Mitteilungen durch Zentralsekretär Bobst genehmigt. Der Mitgliederbestand ist wieder auf die Höhe, wie er vor Kriegsabschluss bestanden, gestiegen. Ein Antrag der Sektion Herisau, der Zentralvorstand solle mit dem Schweiz. Buchbinderverband in Unterhandlung treten betreffend Verschmelzung dieser beiden Verbände, wird abgelehnt, da der Buchbinderverband gegenwärtig für eine Verschmelzung noch nicht zu haben ist. Die Antragsteller wollten damit die namentlich in Lithographien sich geltend machenden Grenzstreitigkeiten in der Gewinnung neuer Mitglieder beiseitigen und einen ersten Schritt unternehmen zum künftigen Industrieverband im graphischen Gewerbe. Die Beiträge und die Unterstützungen wurden auf der gleichen Höhe belassen wie bisher. Dem Sekretär wurde das Gehalt von 2600 Fr. auf 3000 Fr. erhöht. Bei der Besprechung der Taktik bei Lohnbewegungen wurde der vom Zentralvorstand vorgelegten Fassung zugestimmt. Es soll danach getrachtet werden, Tarifverträge einzuführen, wobei das System der Staffeltarife vorzuziehen sei. Die Taktik soll nicht allzu wählerisch sein. In den Papierfabriken konnten an den Orten, wo die Organisation festen Fuss gefasst hat, Lohnerhöhungen und Teurungszulagen erzielt werden, während im Buchdruckergewerbe nichts zu erreichen war. Es wurde beschlossen, an den Bundesrat eine Eingabe zu richten dahingehend, dass in den Ausführungsbestimmungen des neuen Fabrikgesetzes für den ununterbrochenen Betrieb in Papier- und Zellulosefabriken der Dreischichtenwechsel mit maximaler 8stündiger Arbeitszeit festgelegt wird. Die Agitation soll intensiver betrieben werden als bisher. Dieselbe gestalte sich namentlich im Buchdruckergewerbe schwierig; es wurde geklagt, dass die organisierten Buchdrucker nicht immer ein gutes Vorbild seien und sich viel zu sehr als Vorgesetzte dem Hilfspersonal gegenüber aufspielen. Vorort bleibt Zürich; die nächste Delegiertenversammlung findet in Bern statt, und die Prüfungskommission bestellt Frauenfeld.

Eisenbahnverbände.

Samstag den 20. und Sonntag den 21. Mai tagten einige unserer Eisenbahnverbände. Die Arbeiterunion Schweiz. Transportanstalten hielt ihre Delegiertenversammlung in Basel. Sie nahm nach einem Referat des Sekretärs, Kollegen Allgöwer, folgende Resolution an:

1. Das Zentralkomitee wird beauftragt, sowohl in Verbindung mit sämtlichen Eisenbahnverbänden als auch den übrigen im Föderativverbände angeschlossenen Organisationen der eidg. Beamten, Angestellten und Arbeiter unverzüglich Schritte einzuleiten zur Erhältlichmachung einer *Teuerungszulage*.

2. Sie ist der Auffassung, dass eine Teuerungszulage angesichts der immer grösser werdenden Geldentwertung im Mindestbetrage von 200 Fr. an alle Beamten, Angestellten und ständigen Arbeiter und Hilfsarbeiter der untern Kategorien des Bundespersonals zu postulieren sei.

3. Sie spricht die bestimmte Erwartung aus, dass allerorts diese Aktion zugunsten der kleinen Einkommen lebhaft unterstützt werde und speziell auch durch diejenigen Organisationen, welche zufolge ihrer Gehaltsverhältnisse durch die Teuerungszulage nach unserm Postulat nicht in Frage kommen.

Grundsätzlich erklärte sich die Versammlung einverstanden mit den auf die Verschmelzung mit den andern Eisenbahnverbänden abzielenden Einheitsbestrebungen.

In ähnlichem Sinne sprachen sich die in St. Gallen tagende Delegiertenversammlung des Schweizerischen Zugspersonalvereins und die in Winterthur zusammengetretenen Abgeordneten des Schweiz. Lokomotivpersonal-Verbandes aus. Beide Organisationen schlossen sich dem Begehren um Ausrichtung von Teuerungszulagen an. Die Einrich-

tung einer Alters- und Invalidenkasse legte der S. L. P. V. auf später zurück. Der S. Z. P. V. wählte den Genossen *Huggler* definitiv als Generalsekretär und Redakteur des «Signal» und postulierte bei den Behörden der S. B. B. die zehnstündige Nachtruhe für das Zugpersonal.



Der norwegische Generalstreik.

Während die grössten europäischen Staaten einander mit allen möglichen Mitteln der modernen Kriegführung bekämpfen, entspann sich in dem kleinen Norwegen ein Arbeitskampf von bedeutender Grösse und Tragweite. Er begann als rein wirtschaftlicher Kampf, als Kampf einzelner Arbeitergruppen gegen ihre Unternehmer, wurde dann zu einem Kampf der norwegischen Gewerkschaften gegen die norwegischen Arbeitgeberverbände und zu einem politischen Streik, und war eben im Begriff, über sich selbst hinauszuwachsen und zu einem Kampf der norwegischen Arbeiterklasse gegen die norwegische Staatsmacht zu werden. Aber noch ehe es soweit kam, machte der norwegische Gewerkschaftskongress dem Kampf ein Ende.

Seit Monaten lagen einzelne Arbeitergruppen mit ihren Unternehmern wegen der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Kampf. In Norwegen macht sich die Teuerung infolge des Krieges genau so fühlbar wie bei uns. In einzelnen Berufen kam es zwar zu einer Verständigung, aber in den wichtigsten Industrien des Landes, in der Bergwerks- sowie in der Eisen- und Metallindustrie, war keine Einigung möglich. Nachdem der Kampf in der Bergwerksindustrie wochenlang gedauert hatte, beschloss die gewerkschaftliche Landeszentrale Mitte März Sympathiestreiks in andern wichtigen Industrien. Das Ziel war die Beendigung der Aussperrung in der Grubenindustrie durch Vergleichsverhandlungen, die den Arbeitern zu ihrem Recht verhelfen sollten.

Ende März liefen in verschiedenen Berufen die Tarifverträge ab. Die betreffenden Arbeiter stellten ebenfalls Lohnforderungen. Da sie nicht bewilligt wurden, stellten gegen Mitte April die Former und Giessereiarbeiter sowie andere Arbeitergruppen der Eisenindustrie die Arbeit ein. Der staatliche Schiedsrichter, der sich schon wochenlang um die Beilegung des Grubenarbeiterkonfliktes bemüht hatte, bemühte sich jetzt auch um die Beilegung dieser Konflikte. Anfang Mai legte er den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände einen Vorschlag zur Einigung in den Gruben-, Eisen- und Metallindustrien vor. Inzwischen hatte der Arbeitgeberverein beschlossen, die noch nicht im Kampf befindlichen Arbeiter der Eisen- und Maschinenindustrie sofort nach Beendigung der offiziellen Verhandlungen in dieser Industrie auszusperrern, falls nicht gleichzeitig eine Einigung im Grubenkonflikt erreicht werde. Es wären dann etwa 70,000 bis 80,000 Arbeiter in den Kampf verwickelt gewesen. Die Aussperrung sollte am 3. Juni beginnen. Bei den Verhandlungen vor dem Schiedsrichter erklärten sich die Vertreter der Arbeiter und Unternehmer zur Einigung in der Bergwerks- und Eisenindustrie bereit; es kam nun darauf an, wie die Arbeiter selber entschieden. Von den Arbeitgebern wurde die Aussperrung zunächst auf den 6. Juni verschoben. Die Arbeiter entschieden in ihren Versammlungen anders als ihre Vertreter; die Mehrheit lehnte die vom staatlichen Vermittler gemachten Vorschläge ab.

Nun griff die Regierung ein. Diese hatte schon im Jahre 1914 den Versuch gemacht, zur Beilegung gewerblicher Streitigkeiten Zwangsschiedsgerichte einzuführen. Sie nahm damals von ihrem Plan Abstand, als die Arbeiterverbände als Protest gegen diese Massnahme eine allgemeine Arbeitseinstellung im ganzen Lande androhten. Angesichts der grossen Arbeitskämpfe brachte sie ihren Antrag jetzt im Parlament von neuem ein, den der

Parlamentsausschuss dahin abänderte, dass die Organisationen der Arbeiter und Unternehmer je ein Mitglied des Schiedsgerichts bestimmen sollen. Mit dieser Aenderung wurde der Regierungsantrag im Parlament durchgepeitscht. Die norwegischen Gewerkschaften sehen in dem neuen Gesetz mit Recht eine Verletzung der Organisationsfreiheit und das Mittel, den Arbeitern das Streikrecht zu rauben. Als Protest gegen das dem Parlament vorliegende Gesetz erklärten sie gemäss dem Beschluss des Gewerkschaftskongresses von 1914 den Generalstreik im ganzen Lande. Von der Regierung wurde die Fortsetzung der Arbeitseinstellung vom 13. Juni an und die Organisierung weiterer Arbeitseinstellungen sofort vom Erlass des Gesetzes an verboten. Nach einer Zeitungsmeldung konnten Arbeiter, die entgegen den Bestimmungen des Gesetzes im Streik verharrten, mit 5 bis 25,000 Kronen bestraft werden. Zu den gleichen Strafen können Gewerkschaftsvorstände verurteilt werden, die einen Streik veranlassen, fortsetzen oder gutheissen. Die gleiche Strafe bedroht die Gewerkschaftsführer, falls sie die Streikenden durch Auszahlung von Vereinsgeldern oder von gesammelten Geldern unterstützen. Die ausständigen Arbeiter können also aus ihren Vereinskassen keine Unterstützung erhalten. Aber ganz abgesehen von diesen gesetzlichen Bestimmungen — die unseres Erachtens für eine zielbewusste Arbeiterschaft kein unbedingtes Hindernis für die Fortsetzung des Kampfes gewesen wären —, wovon sollten die norwegischen Arbeiter bei einem länger dauernden Generalstreik ohne Unterstützung leben? Woher sollten die norwegischen Gewerkschaften die Mittel nehmen, um ihren Mitgliedern und den zum Teil ebenfalls streikenden Unorganisierten auf längere Zeit Unterstützung zu zahlen? Aus dem Ausland war während des Krieges keine ausreichende Unterstützung zu erwarten. Schliesslich werden aber bei einer längeren allgemeinen Arbeitseinstellung und gänzlicher Produktionsstockung die Lebensmittel noch knapper und steigen noch mehr im Preise, als dies ohnedies der Fall ist. Wer zuerst keine mehr kaufen kann, das sind die Arbeiter. Wenn es diesen nicht gelingt, während eines solchen Streiks die Staatsgewalt an sich zu reissen und die Verhältnisse nach ihrem Willen zu modeln, dann wird es ihnen auch kaum gelingen, die Staatsmacht auf die Knie zu zwingen und ihrem Willen gefügig zu machen. Die Folge eines längeren Generalstreiks wäre unter solchen Umständen nicht die Kapitulation der Regierung, sondern die Zerreissung und Schwächung der Arbeiterverbände. Darum ist es begreiflich, dass der telegraphisch zum 13. Juni einberufene Gewerkschaftskongress nach langer Aussprache den Kampf im letzten Augenblick, bevor er zu einem wirklichen Kampf gegen die Gesetze und die organisierte Staatsmacht wurde, abgebrochen hat. Zwar wurde die Arbeit nicht am 13. Juni aufgenommen, wie es die Regierung befohlen hatte, sondern der Generalstreik wurde erst am Abend des 14. Juni für beendet erklärt. Die Aufhebung des Generalstreiks erfolgte mit 197 gegen 45 Stimmen. Zu dem vom Parlament beschlossenen Zwangsschiedsgericht werden die norwegischen Arbeiter natürlich vorläufig kein Vertrauen haben. Nur so ist wohl der Beschluss des Gewerkschaftskongresses zu verstehen, der es ablehnte, ein Mitglied für das Schiedsgericht zu ernennen. Die Haltung der Regierung und der massgebenden Parlamentsparteien wird von den norwegischen Arbeitern noch lange bitter empfunden werden. Sie werden das Gesetz als Ausnahmegesetz ansehen, dazu bestimmt, ihnen die Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf legalem Wege unmöglich zu machen. Mit Recht weist das sozialdemokratische Blatt in Kristiania darauf hin, dass der Staat nur die Preisgestaltung für die Arbeitskraft in die Hand nimmt, dass aber die Warenpreise nach wie vor von der Kapitalmacht bestimmt werden.

«Grundstein.»

